

# akdh.net

Aktion Kinder des Holocaust

Vereinigung gegen Antisemitismus, Rassismus und politischen Extremismus

Die **Aktion Kinder des Holocaust**, **akdh**, ist ein internationaler Zusammenschluss von Nachkommen Überlebender der nationalsozialistischen Judenverfolgung und des antifaschistischen Widerstands sowie deren Angehörigen und Freunden.

---

## Statuten des Vereins Aktion Kinder des Holocaust

### I. Name und Sitz

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen Aktion Kinder des Holocaust – Vereinigung gegen Antisemitismus, Rassismus und politischen Extremismus (nachstehend: *akdh*) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Die *akdh* hat ihren Sitz in Basel.

<sup>3</sup> Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### II. Ideale und Grundsätze

#### Artikel 2

<sup>1</sup> In unauslöschbarer Erinnerung an Millionen Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes an Minderheiten und Verfolgten in den Jahren von 1933 bis 1945 und im immer währenden Bewusstsein der unrechtsstaatlichen Naziideologie, ohne die der grösste Genozid der Menschheitsgeschichte und die leidvollen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht denkbar und nicht möglich gewesen wären, hat sich die *akdh* der Bekämpfung des Antisemitismus, Rassismus und des politischen Extremismus verpflichtet.

<sup>2</sup> Die *akdh* tritt ausserdem mit den ihr verfügbaren Kräften und Mitteln allen Äusserungen und Tendenzen von Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass entgegen, wo immer demokratie- und menschenfeindlichen Phänomene sich manifestieren.

<sup>3</sup> Nach dem Willen der Gründungsmitglieder der *akdh* sind diese Ideale und Grundsätze unabänderlich.

### **III. Zweck, Aufgaben und Ziele**

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die *akdh* ist gemeinnützig tätig.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Förderung und Umsetzung der Ideale und Grundsätze, auf welche sich die Mitglieder durch den Beitritt in den Verein verpflichten.

<sup>3</sup> Die Förderung und Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt ganzheitlich, indem sämtliche der *akdh* verfügbaren Mittel – ideelle, finanzielle und wissenschaftliche – eingesetzt werden.

#### **Artikel 4**

Aufgaben und Ziele der *akdh* sind namentlich:

1) Beschaffung und Auswertung von Daten und Informationen über antisemitische, rassistische und extremistische Ereignisse und Entwicklungen im gesellschaftspolitischen Umfeld.

2) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Antisemitismus, Rassismus und politischen Extremismus sowie über Ausländerfeindlichkeit und Fremdehass.

3) Initiierung und Durchführung von Aktionen und Projekten zur Aufklärung und Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und politischem Extremismus.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Mitglied der *akdh* können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass Beitrittswillige den Idealen und Grundsätzen der *akdh* nahe stehen und diese sowohl nach Innen wie nach Aussen vertreten.

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst definitiv über die Aufnahme neuer Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Beschluss über Aufnahme oder Ablehnung ist nicht zu begründen.

#### **Artikel 7**

Durch die Mitgliedschaft in der *akdh* verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der *akdh* ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Der Austritt ist nach Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie des unterzeichneten Austrittsschreibens an die Geschäftsstelle rechtswirksam.

<sup>3</sup> Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck, bzw. den Grundsätzen und Idealen der *akdh* zuwiderlaufen oder schaden sowie solche, die trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand aus der *akdh* ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Der Ausschluss aus der *akdh* ist durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu sanktionieren.

<sup>5</sup> Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren.

## **V. Arten der Mitgliedschaft**

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Mitgliedschaft wird nach Aktiv- und Passivmitgliedern der *akdh* unterschieden.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden. Die Mitglieder des Aktivenbeirates und des Vorstandes ernennen gemeinsam neue Aktivmitglieder.

<sup>3</sup> Die Aktivmitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung ad personam, den Vereinszweck durch den Einsatz von besonderen Fähigkeiten und/oder wissenschaftlichen Fachkenntnissen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

## **VI. Finanzielle Mittel**

### **Artikel 10**

Die Mittel der *akdh* bestehen aus:

- 1) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- 2) Spenden, freiwilligen Zuwendungen und Legaten;
- 3) Entgelten für Leistungen der *akdh*;
- 4) Erträgen aus dem Vermögen der *akdh*;
- 5) Sonstigen Mitteln

### **Artikel 11**

Die Beiträge an die *akdh* für das laufende Kalenderjahr werden wie folgt festgelegt:

- 1) CHF 100.- für Einzelmitglieder;
- 2) CHF 500.- für Kollektivmitglieder;
- 3) CHF 300.- für Gönner

### **Artikel 12**

Für die Verbindlichkeiten der *akdh* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VII. Organisation

### Artikel 13

Die Organe der *akdh* sind:

- 1) Mitgliederversammlung;
- 2) Vorstand;
- 3) Aktivenbeirat;
- 4) Geschäftsstelle;
- 5) Geschäftsprüfungsstelle

### A. Die Mitgliederversammlung

#### Artikel 14

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *akdh*.

<sup>2</sup> Sie tritt jährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

#### Artikel 15

<sup>1</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus zuzustellen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nachträglich durch den Vorstandsvorsitzenden auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und die Unterschriften von mindestens 5 Mitgliedern verzeichnen.

#### Artikel 16

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen namentlich:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandsvorsitzenden;
- 2) Genehmigung der Geschäftsrechnung und des Revisorenberichts;
- 3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und neuer Projekte des Aktivenbeirates für das neue Geschäftsjahr;
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- 5) Genehmigung des in Zusammenarbeit mit dem Aktivenbeirat vom Vorstand beantragten Budgets für das nächste Geschäftsjahr;
- 6) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungsstelle;
- 7) Änderung der Statuten;
- 8) Änderung von Zweck, Aufgaben und Zielen der *akdh* in Kapitel III. sowie die Auflösung der *akdh* bedürfen des qualifizierten Mehrs von mindestens zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder;
- 9) Beschlussfassung über den Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern der *akdh*;
- 10) Sanktionierung der durch den Vorstand beantragten Vereinsausschlüsse

#### Artikel 17

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 18**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der *akdh* eine Stimme.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>4</sup> Bei Vakanzen kooptiert der Vorstand für den Rest der Amtsdauer.

### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Leitungsorgan der *akdh*.

<sup>2</sup> Er führt die Geschäfte der *akdh* nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Bei der Einsetzung und Ermächtigung der Geschäftsstelle bezeichnet er die zuständigen Personen, die im Rahmen des ordentlichen Geschäfts- und Zahlungsverkehrs handlungs- und zeichnungsberechtigt sind.

<sup>4</sup> Er regelt die Art der Zeichnung.

### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Artikel 22**

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Er leitet die *akdh*;
- 2) Gemeinsam mit dem/-n Sprecher/-n des Aktivenbeirates vertritt er die *akdh* nach Aussen;
- 3) Er regelt die Zuständigkeiten für Vereinsprojekte;
- 4) Er bestimmt den Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und bereitet deren Geschäfte – teilweise in Absprache mit dem Aktivenbeirat – vor, insbesondere das Tätigkeitsprogramm, das Budget für das nächste Geschäftsjahr;
- 5) Er kann besondere Vereinsveranstaltungen und Anlässe organisieren;
- 6) Vorbehältlich der Einsetzung von neuen Aktivmitgliedern beschliesst er über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der *akdh*;
- 7) Er ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

## **C. Der Aktivenbeirat**

### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Der Aktivenbeirat setzt sich aus allen Aktivmitgliedern der *akdh* zusammen.

Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Einsetzung von neuen Aktivmitgliedern auf der Grundlage der Ideale und Grundsätze der *akdh* sowie unter Berücksichtigung deren besonderen Fähigkeiten und/oder wissenschaftlichen Fachkenntnisse;
- 2) Vorbereitung des Rechenschaftsberichts der *akdh* über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Tätigkeitsprogramms für das nächste Geschäftsjahr zuhanden des Vorstandes;
- 3) Durchführung von Aktionen und Projekten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, auch während des laufenden Geschäftsjahres

<sup>2</sup> Der Aktivenbeirat bestimmt aus seiner Mitte eine/-n oder mehrere Sprecher/-innen.

<sup>3</sup> In allen Fragen zu laufenden oder geplanten Aktionen und/oder Projekten wird die *akdh* nach Aussen durch den/die Sprecher/-innen repräsentiert.

## **D. Die Geschäftsstelle**

### **Artikel 24**

Der Vorstand bezeichnet für die Administration, den ordentlichen Geschäfts- und Zahlungsverkehr eine Geschäftsstelle und regelt deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

## **E. Die Geschäftsprüfungsstelle**

### **Artikel 25**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren/-innen.

<sup>2</sup> Die Revisoren/-innen prüfen die jährliche Geschäftsrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über Feststellungen und beantragen Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle.

## **VIII. Geschäftsjahr**

### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der *akdh* fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Das erste Geschäftsjahr wird am 31. Dezember 2005 abgeschlossen.

## **IX. Vereinsauflösung**

### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung die Auflösung der *akdh*, wenn insbesondere der Zweck nicht mehr erreichbar ist.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, welche den Idealen und Grundsätzen der *akdh* entsprechen.

<sup>3</sup> Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsmitglieder der *akdh* anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. November 2004 beschlossen und einstimmig verabschiedet.

Basel, 5. November 2004

Namens und im Auftrag der Gründer und der Gründerinnen der *akdh*:


*Der Gründungspräsident*

  
Hanspeter Spaar

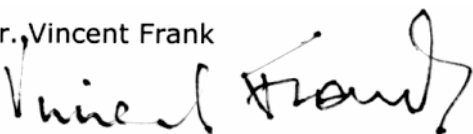
*Die Gründungsmitglieder:*

Samuel Althof



  
Iso Ambühl

Dr. Vincent Frank



Philip Karger



Heidi Riggenbach

